



## Ergänzende Werkvorschriften Gas

gültig ab 1. Januar 2026

Dieses Dokument enthält zusätzliche Weisungen und Anpassungen zu den Regelwerken des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und ersetzt die Version vom 1. Januar 2024. Des Weiteren gilt die Gasversorgungs- und Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Grundlagen

Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon.

Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

Die Stadtwerke Wetzikon behalten sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften, entsprechende Nachrüstungen zu verlangen.

### 2. Meldewesen

#### 2.1 Meldepflicht

Sämtliche erforderlichen Formulare des Meldewesens sind elektronisch über die E-Mailadresse [kontrollwesen-gaswasser@stadtwerke-wetzikon.ch](mailto:kontrollwesen-gaswasser@stadtwerke-wetzikon.ch) einzureichen. Unterlagen in Papierform werden nicht akzeptiert.

Wer Arbeiten an Gasinstallationen ausführen möchte, muss entweder installationsberechtigt sein (SVGW, GW 1) oder für meldepflichtige Arbeiten über eine Installationsbewilligung der Stadtwerke Wetzikon verfügen.

#### 2.2 Installationsanzeige (IA)

Sämtliche Änderungen an Gasinstallationen, Neuinstallationen sowie Deinstallationen sind mittels Installationsanzeige den Stadtwerken Wetzikon vor der Ausführung zu melden. Nur mit einer bewilligten Installationsanzeige dürfen die entsprechenden Arbeiten ausgeführt werden.

#### 2.3 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Montage / Demontage von Messgeräten wird nach dem jeweils gültigen Preisblatt «Montage / Demontage Messgeräte Gas» in Rechnung gestellt. Das Preisblatt ist auf der Website der Stadtwerke Wetzikon einsehbar.

Die Stadtwerke Wetzikon behalten sich das Recht vor, bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation oder Mängeln die Montage der Messgeräte nicht vorzunehmen. Die zusätzlichen Aufwendungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebnahme der Anschlussleitung erfolgt ausschliesslich durch die Stadtwerke Wetzikon oder deren Beauftragten.



### 3. Netz- und Hausanschluss

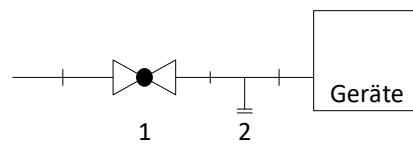
#### 3.1 Gaskochherde und -backöfen

Die Stadtwerke Wetzikon erstellen keinen neuen Netzanschluss für den Betrieb eines Gaskochherdes oder Backofens. Des Weiteren wird die Installation neuer Gaskochherde und -backöfen seitens Stadtwerke Wetzikon nicht mehr bewilligt.

Bestehende Gaskochherde und -backöfen können weiterhin ersetzt werden. Sollten die Stadtwerke Wetzikon aber das Gasnetz zukünftig stilllegen, hat der Eigentümer keinen Schadenersatzanspruch und muss sich auf eigene Kosten um eine Alternative kümmern.

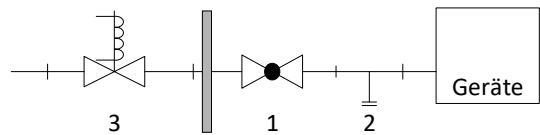
#### 3.2 Prüf- und Entlüftungsstutzen

Nach jeder Geräte-Absperrarmatur (1), ausser bei Gasherden und -backöfen, ist ein T-Stück mit einem  $\frac{1}{2}$ " Abgang verzapft zu montieren. Der verzapfte Abgang (2) wird bei der Inbetriebnahme sowie bei der periodischen Kontrolle als Entlüftungsstutzen verwendet.



#### 3.3 Magnetventil

Bei Heizanlagen mit einer Nennleistung grösser 70 kW ist in der Gasleitung ein Magnetventil (3) einzubauen. Das Magnetventil muss ausserhalb des Heizungsraumes, nach dem Gaszähler, montiert werden. Nach dem Magnetventil ist ein zusätzlicher Kugelhahn einzubauen.



#### 3.4 Stilllegung Netzanschluss

Die Stilllegung des Netzanschlusses ist kostenpflichtig und wird gemäss Preisblatt «Stilllegung Netzanschluss Gas» in Rechnung gestellt.

### 4. Mess- und Steuereinrichtungen

#### 4.1 Allgemeines

Das Anschliessen privater Geräte an die Messeinrichtungen der Stadtwerke Wetzikon muss vor-gängig gemeldet und durch die Stadtwerke Wetzikon freigegeben werden.

#### 4.2 Fernauslesung und Kommunikation

Bei Neu- oder Umbauten der Gasinstallationen ist für die Fernauslesung der Gaszähler eine Verbindung zum intelligenten Stromzähler (Smart Meter) einzurichten. Dazu muss pro Gaszähler ein Kabel U72 1x4x0.8 in einem entsprechenden Leerrohr zum intelligenten Stromzähler installiert werden. Bei jedem Gaszähler ist hierfür eine Abzweigdose mit entsprechenden Klemmen zu installieren.